

# Bundesgesetzblatt <sup>789</sup>

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1990

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 90	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1987 über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau</b> .....	790
9. 8. 90	Verordnung zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen .....	795
20. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken .....	801
24. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen .....	803
24. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	803
25. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	804
30. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	805
30. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	806
30. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus .....	807
30. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus .....	808
1. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	809
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	809
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden .....	810
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden .....	810
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	811
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Överschmutzungsschäden .....	811

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1987  
über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau**

**Vom 20. August 1990**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Regensburg am 1. Dezember 1987 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. August 1990

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Björn Engholm

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Vertrag**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und**  
**der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits**  
**und der Republik Österreich andererseits**  
**über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau**

Die Vertragsparteien

von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes und der Abflußverhältnisse, zu vertiefen,

in dem Bestreben, die wasserwirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen,

in dem Bemühen, die Güte der gemeinsamen Grenzgewässer der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Einzugsgebiet der Donau möglichst zu verbessern,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, insbesondere bei der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und beim Vollzug ihrer wasserrechtlichen Vorschriften im deutschen und österreichischen Einzugsgebiet der Donau, zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch

- a) Erfahrungsaustausch,
- b) Austausch von Informationen über Vorschriften und Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft,
- c) Austausch von Experten,
- d) Austausch von Veröffentlichungen, Vorschriften und Richtlinien,
- e) Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen,
- f) Behandlung von Vorhaben im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können,
- g) Beratungen in der Ständigen Gewässerkommission (Artikel 7).

(3) Der Vertrag regelt nicht Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schifffahrt; die Behandlung von Fragen des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

#### Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden einander bedeutsame Vorhaben im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich rechtzeitig mitteilen, sofern diese Vorhaben den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können.

(2) Die Erhaltung und Erzielung eines ordnungsgemäßen Wasserhaushaltes im Sinne dieses Vertrages umfaßt Vorhaben

- a) des Schutzes der Gewässer einschließlich des Grundwassers, insbesondere der Reinhaltung der Gewässer, der Abwasser- und Wärmeeinleitung,
- b) der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues, die zu einer Änderung des Flußregimes führen können, insbesondere der Regulierung und der Abfluß- und Stauregelung von Wasserläufen, der Abwehr von Hochwasser und Eis sowie der Beeinflussung des Wasserabflusses durch Anlagen in oder an Gewässern,
- c) der Benutzung der Gewässer einschließlich des Grundwassers, insbesondere der Wasserkraftnutzung, der Wasserableitungen und der Wasserentnahmen,

d) der Hydrographie.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 erfolgt unmittelbar zwischen den beteiligten Behörden und Dienststellen, soweit die Auswirkungen auf deren Bereich beschränkt bleiben, oder über die Ständige Gewässerkommission.

(4) Die Vertragsparteien werden die für die Mitteilung an die Ständige Gewässerkommission zuständigen Stellen und die beteiligten Behörden und Dienststellen einander bekanntgeben.

#### Artikel 3

(1) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung darauf hinwirken, daß die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich nicht wesentlich nachteilig beeinflusst werden. Sie werden mit dem Ziel der gegenseitigen Abstimmung beraten, sofern eine Seite eine solche Beeinflussung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Mitteilung unter Anführung triftiger Gründe geltend macht.

(2) Bei Vorhaben an anderen Gewässern, welche die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates wesentlich nachteilig beeinflussen können, werden die Vertragsparteien vor deren Durchführung auf Wunsch der betreffenden Vertragspartei über Möglichkeiten der Abwendung solcher Einflüsse beraten.

#### Artikel 4

(1) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken, die in den Hoheitsgebieten der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich durchgeführt werden, entscheiden die jeweils zuständigen Behörden über den in ihrem Gebiet durchzuführenden Teil; sie stimmen dabei die erforderlichen Verfahren zeitlich und die zu treffenden Entscheidungen inhaltlich aufeinander ab.

(2) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken, die nur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich durchgeführt werden, aber Rechte und Interessen, wie etwa im Bereich des Gewässerregimes und des Gütezustands, auch des anderen Staates nachteilig berühren können, ist den zuständigen Behörden des anderen Staates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zum Sachverhalt und zu den im öffentlichen Interesse gelegenen Bedingungen und Auflagen, zu geben.

(3) Ist eine Angelegenheit im Sinne des Absatzes 1 oder 2 von einer Vertragspartei der Ständigen Gewässerkommission unterbreitet worden, so haben die zuständigen Behörden – außer bei Gefahr im Verzug – vor ihrer Entscheidung die Beratung der Ständigen Gewässerkommission abzuwarten.

#### Artikel 5

Die zuständigen Behörden werden Kontrollmessungen des Gütezustandes der Gewässer, soweit zweckmäßig gemeinsam, in Bereichen vornehmen, in denen das Gewässer die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bildet oder kreuzt.

#### Artikel 6

Die zuständigen Behörden stimmen ihre Alarm-, Einsatz- und Meldepläne für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren, für Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei kritischen Gewässerzuständen aufeinander ab und erarbeiten, soweit erforderlich, übereinstimmende Richtlinien.

## Artikel 7

(1) Es wird eine Ständige Gewässerkommission gebildet. Ihr obliegt es, durch gemeinsame Beratung der sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergebenden Fragen zu deren Lösung beizutragen. Sie kann zu diesem Zweck an die Vertragsparteien einvernehmlich beschlossene Empfehlungen richten.

(2) Zusammensetzung und Verfahren der Ständigen Gewässerkommission sowie deren Befugnisse im einzelnen regelt das diesem Vertrag als Anhang 1 beigefügte Statut, das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Empfehlungen gemäß Absatz 1 Satz 3 können sich insbesondere beziehen auf

- a) Mindestanforderungen an Einleitungen in Gewässer,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung kritischer Gewässergütezustände, die auf Einwirkungen aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich zurückzuführen sind, sofern sich diese Einwirkungen auf das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates erstrecken,
- c) weitere geeignete Maßnahmen zum Schutze der Gewässer, unter anderem auch Gewässergüteziele,
- d) Untersuchungen und Methodik zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Verunreinigung der Gewässer und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

## Artikel 8

Dieser Vertrag gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Österreich andererseits.

## Artikel 9

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages sollen auf diplomatischem Weg beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Streitpartei ein Mitglied bestellt. Treten sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber der Republik Österreich als Streitparteien auf, so bestellt die Republik Österreich zwei Mitglieder. Die Mitglieder einigen sich auf einen Angehörigen eines unbeteiligten Staates als Vorsitzenden, der von den Streitparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Streitpartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 5 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Streitpartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzt und nicht aus sonstigen Gründen verhindert ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Streitpartei trägt die Kosten des von ihr bestellten Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

## Artikel 10

(1) Bestehende Übereinkommen und Verträge bleiben unberührt.

(2) Die Ständige Gewässerkommission prüft alsbald, inwieweit es zweckmäßig ist, Übereinkommen und Verträge im Sinne des Absatzes 1 wegen ihres Inhalts oder aus anderen Gründen zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben; sie erarbeitet Empfehlungen für deren Umgestaltung oder Aufhebung sowie für den Abschluß neuer Übereinkommen oder Verträge.

(3) Das als Anhang 2 beigefügte Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

## Artikel 11

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Österreich; die Urkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Urkunden ausgetauscht worden sind.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten kann der Vertrag jederzeit von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Republik Österreich schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(4) Der Vertrag tritt bereits durch eine Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Regensburg am 1. Dezember 1987 in drei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Clemens Stroetmann  
Dr. Wiegand Pabsch

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
Stanley Clinton Davis

Für die Republik Österreich  
Dr. Friedrich Bauer

### Statut der Ständigen Gewässerkommission

#### Artikel 1

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Ständigen Gewässerkommission besteht aus neun Mitgliedern, die Delegation der Republik Österreich besteht aus sechs Mitgliedern. Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und die Republik Österreich andererseits bestellen ein Delegationsmitglied zum Leiter ihrer Delegation und ernennen gleichzeitig die Vertreter der Delegationsmitglieder. Jede Delegation hat eine Stimme.

#### Artikel 2

(1) Die Ständige Gewässerkommission tritt wenigstens einmal jährlich, im übrigen nach Bedarf oder in dringenden Fällen innerhalb von zwei Monaten auf Antrag eines Delegationsleiters zusammen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, tritt die Ständige Gewässerkommission abwechselnd auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zusammen.

(3) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Delegationsleiter eines Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Sitzung stattfinden soll, im Einvernehmen mit dem anderen Delegationsleiter.

#### Artikel 3

(1) Jede Delegation ist berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

(2) Die Ständige Gewässerkommission kann Sachverständige mit der Durchführung einzelner genau bezeichneter Aufgaben beauftragen.

#### Artikel 4

(1) Jede Delegation trägt ihre eigenen Kosten und die ihrer Sachverständigen.

(2) Sind Sachverständige im Auftrag der Ständigen Gewässerkommission tätig, so werden die Kosten je zur Hälfte von der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits getragen.

#### Artikel 5

Die Ständige Gewässerkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 6

Die Ständige Gewässerkommission kann bei Bedarf für einzelne Gewässer oder Teile davon sowie für einzelne Sachgebiete Arbeitsausschüsse einsetzen, die paritätisch zu besetzen sind. Die Arbeitsausschüsse berichten der Ständigen Gewässerkommission über ihre Tätigkeit.

#### Artikel 7

Die Arbeitssprache der Kommission ist Deutsch.

### Schlußprotokoll

(1) Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau bezieht sich insbesondere auf

- a) das Übereinkommen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Österreichischen Bundesregierung über Ableitungen aus dem Rißbach-, Dürrach- und Walchengebiet vom 16. Oktober 1950,
- b) den Vertrag zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Staatsregierung des Freistaates Bayern über die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft vom 16. Oktober 1950,
- c) das Abkommen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der Republik Österreich über die Donaukraftwerk Jochenstein Großaktiengesellschaft vom 13. Februar 1952,
- d) das Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Freistaates Bayern über

die Regelung der Wasserkraftnutzung der Saalach vom 14. August 1959,

- e) den Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Deutschen Regierung betreffend die Überleitung von Lechwasser in das Maingebiet vom 26. Januar 1923, dessen Wiederanwendung mit Wirkung vom 1. Mai 1952 bestätigt wurde.

(2) Mit Verbalnote vom 1. Februar 1971 hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien der österreichischen Bundesregierung die Studie der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern betreffend die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet übermittelt, die sich im Rahmen des Notenwechsels von 1923 [Absatz 1, Buchstabe e)] hält. Es besteht Übereinstimmung, daß auf Änderungen des in dieser Studie beschriebenen Projekts, die sich auf österreichisches Gebiet wesentlich nachteilig auswirken können, Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau Anwendung findet.

**Erklärung  
der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
zum Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit  
im Einzugsgebiet der Donau  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits  
und der Republik Österreich andererseits**

Die gegenwärtigen Zuständigkeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Regelungsbereich des Vertrages ergeben sich aus den im Anhang zu dieser Erklärung angeführten Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Ver-

änderungen dieser Zuständigkeiten werden die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam der Republik Österreich schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilen.

Regensburg, am 1. Dezember 1987

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Clemens Stroetmann  
Dr. Wiegand Pabsch

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
Stanley Clinton Davis

**Anhang**

**Maßnahmen des Rates der Europäischen Gemeinschaften  
auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft**

1. Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten – Amtsblatt der EG vom 25. 7. 1975 Nr. L 194/34 (75/440/EWG) –
2. Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer – Amtsblatt der EG vom 5. 2. 1976 Nr. L 31/1 (76/160/EWG) –
3. Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft – Amtsblatt der EG vom 18. 5. 1976 Nr. L 129/23 (76/464/EWG) –
4. Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft – Amtsblatt der EG vom 24. 12. 1977 Nr. L 334/29 (77/795/EWG) –
5. Richtlinie des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion – Amtsblatt der EG vom 25. 2. 1978 Nr. L 54/19 (78/176/EWG) –
6. Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten – Amtsblatt der EG vom 14. 8. 1978 Nr. L 222/1 (78/659/EWG) –
7. Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten – Amtsblatt der EG vom 29. 10. 1979 Nr. L 271/44 (79/869/EWG) –
8. Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe – Amtsblatt der EG vom 26. 1. 1980 Nr. L 20/43 (80/68/EWG) –
9. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Amtsblatt der EG vom 30. 8. 1980 Nr. L 229/11 (80/778/EWG) –
10. Richtlinie des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse – Amtsblatt der EG vom 27. 3. 1982 Nr. L 81/29 (82/176/EWG) –
11. Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien – Amtsblatt der EG vom 31. 12. 1982 Nr. L 378/1 (82/883/EWG) –
12. Richtlinie des Rates vom 26. September 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen – Amtsblatt der EG vom 24. 10. 1982 Nr. L 291/1 (83/514/EWG) –
13. Richtlinie des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse – Amtsblatt der EG vom 17. 3. 1984 Nr. L 74/49 (84/156/EWG) –
14. Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan – Amtsblatt der EG vom 17. 10. 1984 Nr. L 274/11 (84/491/EWG) –
15. Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG – Amtsblatt der EG vom 4. 7. 1986 Nr. L 181/16 (86/280/EWG) –

**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Aufhebung der Personenkontrollen  
an den innerdeutschen Grenzen**

**Vom 9. August 1990**

Auf Grund des Artikels 35 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Das in Neustadt bei Coburg am 1. Juli 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen, vorläufig in Kraft gesetzt durch die Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 27. Juni 1990 (BGBl. II S. 570), wird hiermit endgültig in Kraft gesetzt. Das Abkommen sowie

die hierzu abgegebenen Protokollerklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 36 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Die Verordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(2) Die Verordnung vom 27. Juni 1990 über die vorläufige Inkraftsetzung des in Artikel 1 genannten Abkommens wird aufgehoben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. August 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Aufhebung der Personenkontrollen**  
**an den innerdeutschen Grenzen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik –

in dem Bestreben, für die Übergangszeit bis zur Einheit Deutschlands den freien Personenverkehr über die innerdeutschen Grenzen zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung der Grundsätze der Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 betreffend den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik –

haben folgendes vereinbart:

**Kapitel I**

**Aufhebung der Personenkontrollen**

**Artikel 1**

An den innerdeutschen Grenzen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sämtliche Kontrollen im Personenverkehr aufgehoben. Deutsche dürfen die innerdeutschen Grenzen an jeder Stelle überschreiten. Gleiches gilt für Ausländer, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen.

**Artikel 2**

Die Polizeivollzugs- und die Zollbehörden sowie die für die Durchführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammenarbeiten und die Einwanderungs- und Sicherheitsinteressen auch der anderen Vertragspartei berücksichtigen.

**Artikel 3**

Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn rechtliche Gründe einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen.

**Kapitel II**

**Ausländerrecht**

**Artikel 4**

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Sichtvermerksregelungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie der von den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in den Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 vereinbarten und vorgesehenen Harmonisierungen angleichen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland führt gegenüber der Tschechischen und Slowakischen Föderalen Republik auf der

Grundlage der Gegenseitigkeit Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein. Die Deutsche Demokratische Republik führt gegenüber der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik wird gegenüber der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik und der Sozialistischen Republik Vietnam die Sichtvermerkspflicht einführen.

**Artikel 5**

Die Vertragsparteien werden an ihren Außengrenzen wirksame Kontrollen nach Maßgabe der im Übereinkommen von Schengen vom 19. Juni 1990 getroffenen Regelungen durchführen. Der Begriff der Außengrenze richtet sich ebenfalls nach diesem Übereinkommen.

**Artikel 6**

Ausländer, die nur in die Deutsche Demokratische Republik sichtvermerksfrei einreisen dürfen, benötigen dafür eine volkspolizeilich bestätigte Einladung. Dies gilt nicht für Inhaber amtlicher Pässe, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen sichtvermerksfrei in die Deutsche Demokratische Republik einreisen dürfen. Die Deutsche Demokratische Republik wird Ausländer, die nicht die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen, vorbehaltlich des Artikels 12 zurückweisen.

**Artikel 7**

(1) Ausländern, die von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsgenehmigung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erhalten haben, wird die sichtvermerksfreie Einreise für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in das Gebiet der anderen Vertragspartei erlaubt.

(2) Den rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Ausländern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Alters vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, gestattet die Deutsche Demokratische Republik die sichtvermerksfreie Einreise, wenn sie

- in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten reisen, der die Voraussetzungen für eine sichtvermerksfreie Einreise erfüllt, oder
- eine ausländerbehördliche Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

(3) Die Vertragsparteien gestatten Ausländern die Einreise über die innerdeutschen Grenzen auch mit einem Sichtvermerk der anderen Vertragspartei.

**Artikel 8**

Die sichtvermerksfreie Einreise nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, daß die betreffenden Ausländer einen gültigen Paß oder anerkannten Paßersatz mitführen. Die Deutsche Demokratische Republik wird insoweit keine strengeren Maßstäbe anlegen als die Bundesrepublik Deutschland.

**Artikel 9**

Die Vertragsparteien werden bei der Sichtvermerkerteilung auch die Interessen der anderen Vertragspartei berücksichtigen und sich zu diesem Zweck ihre Sichtvermerkssperllisten zur Verfügung stellen.

**Artikel 10**

Die Vertragsparteien nehmen jederzeit auf Verlangen der anderen Vertragspartei Ausländer zurück, denen sie den Aufenthalt ermöglicht haben.

**Artikel 11**

Die Rückführung von Ausländern in ihre Herkunftsstaaten obliegt der Vertragspartei, die den Aufenthalt ermöglicht hat. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden bei der Rückführung von Ausländern zusammenarbeiten.

**Artikel 12**

Die Deutsche Demokratische Republik wird Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in gleicher Weise wie die Bundesrepublik Deutschland anwenden.

**Kapitel III****Zusammenarbeit der Polizeivollzugs- und der Zollbehörden****Artikel 13**

(1) Die notwendige Zusammenarbeit der Polizeivollzugsbehörden der Vertragsparteien umfaßt insbesondere:

- eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen zwischen den beiderseitigen Polizeivollzugsbehörden nach Maßgabe des für die jeweilige Vertragspartei geltenden Rechts über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die öffentliche Sicherheit der jeweils anderen Vertragspartei auswirken können, namentlich über grenzüberschreitende Gefahren und Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen,
- die Abstimmung von Einzelheiten der örtlichen und regionalen grenzüberschreitenden Fahndung.

(2) Die notwendige Zusammenarbeit der Zollbehörden nach Maßgabe des Rechts der jeweiligen Vertragspartei umfaßt insbesondere eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die Durchführung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung der jeweils anderen Vertragspartei auswirken können, namentlich über Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen und nicht bereits von Artikel 32 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt sind. Unterabsatz 2 des Absatzes 1 gilt entsprechend.

**Kapitel IV****Fahndung****Artikel 14**

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Fahndung bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen:

**Artikel 15**

(1) Die Vertragsparteien übermitteln einander folgende Fahndungsbestände:

1. Ausschreibungen zur Festnahme wegen einer Straftat oder zur Strafvollstreckung aufgrund einer bestehenden oder beantragten richterlichen Entscheidung;
2. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen;
3. Ausschreibungen von minderjährigen Vermißten oder sonstiger Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes in Gewahrsam genommen werden sollen;
4. Grenzfahndungsbestand, beschränkt auf Ausschreibungen zur Zurückweisung (Sichtvermerkssperlliste) zur ausschließlichen Verwendung durch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen und die für die Erteilung von Sichtvermerken zuständigen Stellen;
5. Bestand „Zollrechtliche Überwachung“ zur ausschließlichen Verwendung durch die mit zollrechtlichen Aufgaben betrauten Grenzdienststellen, soweit er sich auf die Rauschgiftbekämpfung bezieht;
6. Ausschreibungen zur Suche nach abhandengekommenen Sachen.

(2) Der bei Inkrafttreten dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Bestand darf nur bundesweit relevante Fahndungsnotierungen enthalten. Eine Übernahme von Ausschreibungen nach Absatz 1 in andere Datenbestände unterbleibt. Ein Abgleich übermittelter Datenbestände in ihrer Gesamtheit findet nicht statt.

(3) Ausschreibungen zur Festnahme, die auf Ersuchen ausländischer Stellen erfolgen, können der anderen Vertragspartei dann übermittelt werden, wenn die ausländische Stelle darum ersucht. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen sind von der ersuchten Vertragspartei als Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung zu behandeln.

(4) Auf die Ausschreibung und die Durchführung der erbetenen Maßnahme findet das Recht der ersuchten Vertragspartei Anwendung, soweit dieses Abkommen keine besondere Regelung enthält. Es dürfen nur solche Ausschreibungen übermittelt werden, bei denen die jeweils ersuchte Maßnahme nach dem Recht der anderen Vertragspartei zulässig ist.

(5) Bei jeder Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Einreiseverweigerung aufgrund einer Ausschreibung in einem anderen Fahndungshilfsmittel als den INPOL-Fahndungsdateien ist die Gültigkeit der Ausschreibung unverzüglich durch eine Abfrage der INPOL-Fahndungsdatei zu prüfen.

**Artikel 16**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeskriminalamt) stellt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Kriminalamt) die erforderliche Zahl von Exemplaren eines unter Berücksichtigung von Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aufgelegten Fahndungsbuches, des Bundeskriminalblattes sowie der Sachfahndungsnachweise „Kfz und Kfz-Kennzeichen“, „Dokumente“ und „Lösegeld“ zur Verfügung. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeskriminalamt) übermittelt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Kriminalamt) den jeweils aktualisierten Fahndungsbestand nach Satz 1 wöchentlich auf Magnetband. Sie (Bundeskriminalamt) übermitteln der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzschutzhauptdirektion) auf Magnetband die Zurückweisungsausschreibungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer 4.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland (Zollkriminalinstitut) übermitteln der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Zollfahndungsamt) die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Informations- und Zollfahndungshilfsmittel. Beide Vertragsparteien übermitteln einander die Ausschreibungen „Zollrechtliche Überwachung“ nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1 Nummer 5.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik werden drei Terminals (zwei im Zentralen Kriminalamt, eines in der Grenz-

schutzhauptdirektion) zur on line-Abfrage für die INPOL-Fahndungsdateien installiert. Dabei sind die Fahndungsbestände nach Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 6 sowie für das Terminal in der Grenzschutzhauptdirektion auch nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer 4 abrufbar. Das Zentrale Kriminalamt übermittelt Fahndungsnotierungen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 an das Bundeskriminalamt zur Eingabe in das INPOL-Fahndungssystem. Die Grenz-fahndungsnotierungen der Deutschen Demokratischen Republik werden von der Grenzschutzhauptdirektion an die Grenzschutz-direktion der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der poli-zeilichen Fahndung übermittelt.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik wird ein weiteres Terminal beim Zentralen Zollfahndungsamt zur on line-Abfrage des Datenbestandes „Zollrechtliche Überwachung“ installiert. Die Eingabe in den Datenbestand erfolgt für die Deutsche Demokratische Republik durch das Zollkriminalinstitut.

(5) Das Bundeskriminalamt hat den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Person zu protokollieren.

#### Artikel 17

(1) Wird aufgrund einer Fahndungsausschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer 3 eine Person in Gewahrsam genommen, so ist ihr unverzüglich der Grund der Ingewahrsamnahme bekanntzugeben und ihr, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird, Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die betroffene Person dazu nicht in der Lage ist.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Die Ingewahrsamnahme ist spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen zu beenden, wenn nicht vorher die Fortdauer der Ingewahrsamnahme durch richterliche Entscheidung aufgrund einer Rechtsvorschrift angeordnet ist.

#### Kapitel V

##### Datenschutz und Datensicherheit

#### Artikel 18

(1) Neben den in der Anlage VII zum Vertrag zur Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen

Republik enthaltenen Grundsätzen für die Übermittlung personenbezogener Daten (Anlage 1) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Polizeivollzugs- und die Zollbehörden der Deutschen Demokratischen Republik vernichten oder löschen ihnen überlassene Datenträger mit Fahndungsbeständen unverzüglich nach Empfang einer neueren Ausgabe des Fahndungshilfsmittels.
2. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Informationsaustausches nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres Rechts auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Sie kann sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist. Leistet die ersuchte Vertragspartei Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Nutzung unrichtig übermittelter Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei Ersatz.
3. Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet eine wirksame Überwachung der Verwendung der übermittelten Daten. Zusätzlich wird die Überwachung von einer unabhängigen Kontrollinstanz wahrgenommen.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik (Zentrales Kriminalamt, Grenzschutzhauptdirektion und Zentrales Zollfahndungsamt) trifft die in der Anlage 2 zu diesem Abkommen genannten Maßnahmen zur Datensicherheit. Bei nicht automatisierter Verarbeitung sind die Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

#### Kapitel VI

##### Berlin-Klausel

#### Artikel 19

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

#### Kapitel VII

##### Schlußbestimmung

#### Artikel 20

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft, wenn seine Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Geschehen zu Neustadt bei Coburg am 1. Juli 1990  
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Schäuble

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
P.-M. Diestel

**Protokollerklärungen  
bei Unterzeichnung des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Aufhebung der Personenkontrollen  
an den innerdeutschen Grenzen**

**1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:**

Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn die Rechtsverordnung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit der dieses Abkommen vorläufig in Kraft gesetzt worden ist, mangels Zustimmung des Bundesrats außer Kraft tritt.

**2. Erklärungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:**

2.1 Um auch nach der Aufhebung sämtlicher Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen die legale Einreise für sichtvermerkspflichtige Ausländer in die Deutsche Demokratische Republik zu gewährleisten, erklärt sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereit, an den nachstehend aufgeführten Übergängen die Möglichkeit der Sichtvermerkerteilung aufrechtzuerhalten:

Selmsdorf,  
Zarrentin,  
Horst,  
Salzwedel,  
Marienborn/Autobahn,  
Worbis,

Wartha,  
Hirschberg,  
Meiningen,  
Eisfeld,  
Drewitz,  
Glienicker Brücke,  
Staaken,  
Stolpe,  
Rudower Chaussee,  
Bahnhof Friedrichstraße.

Allen Ausländern wird bei der Einreise von Berlin (West) aus der sichtvermerksfreie Tagesaufenthalt in Berlin (Ost) erlaubt.

2.2 Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Bundesrepublik Deutschland bis zur Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nummer 3 des Abkommens die datenschutzrechtliche Kontrolle über die Verwendung der von der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen des Abkommens übermittelten Daten gemäß den in dem Abkommen getroffenen Regelungen.

Neustadt, den 1. Juli 1990

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Schäuble

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
P.-M. Diestel

## Anlage 1

**Grundsätze  
für die Übermittlung personenbezogener Informationen  
zur Durchführung des Vertrages**

Bei der Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrages werden die Vertragsparteien entsprechend Artikel 4 Abs. 3 des Vertrages nach folgenden Grundsätzen verfahren:

(1) Der Empfänger darf personenbezogene Informationen nur zu dem durch die übermittelnde Stelle angegebenen Zweck und unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen nutzen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn die übermittelnde Vertragspartei zugestimmt hat und wenn die Verwendung für diesen Zweck nach dem Recht des Empfängers zulässig ist. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung für den anderen Zweck auch nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei zulässig wäre.

Personenbezogene Informationen dürfen ausschließlich an die für die jeweilige Aufgabe zuständigen Behörden übermittelt werden. Eine Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Verwendung der übermittelten Informationen nicht in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen steht oder

dem Betroffenen aus der Verwendung der Informationen erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

(3) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Informationen und die dadurch erzielten Ergebnisse.

(4) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Informationen zu achten. Erweist sich, daß unrichtige oder zu vernichtende personenbezogene Informationen übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

(5) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß eine Auskunft den Verwendungszweck oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährden würde.

(6) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Informationen sind aktenkundig zu machen.

(7) Im übrigen werden die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 beachtet.

## Anlage 2

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

**Bekanntmachung  
des deutsch-sowjetischen Abkommens  
über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums  
zu friedlichen Zwecken**

**Vom 20. Juli 1990**

Das in Moskau am 25. Oktober 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Akademie der Wissenschaften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken ist nach seinem Artikel 11

am 5. Juli 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 1990

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Dr. Ziller

**Abkommen  
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland  
und der Akademie der Wissenschaften  
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung  
des Weltraums zu friedlichen Zwecken**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland

und

die Akademie der Wissenschaften  
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

in Durchführung des Abkommens vom 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, im folgenden „Abkommen vom 22. Juli 1986“ genannt,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrags vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie anderer multilateraler Verträge und Abkommen, durch die Fragen der Weltraumnutzung geregelt werden und deren Mitglieder beide Staaten sind,

in Bekundung ihres Interesses an der internationalen Zusammenarbeit zur Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken und vom Wunsch getragen, ihren Beitrag zu deren weiterer Festigung und Entwicklung zu leisten,

vom Wunsch geleitet, zum Wohl beider Staaten zu wirken und eine beiderseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken aufzubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die beiden Seiten werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung und in Übereinstimmung mit den auf beiden Seiten jeweils geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken zusammenarbeiten.

**Artikel 2**

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens auf dem Gebiet der bemannten und unbemannten Erforschung und Nutzung des Weltraums kann sich auf Bereiche erstrecken wie:

- a) Erforschung der solarerrestrischen Beziehungen;
- b) Weltraumastronomie und Astrophysik;
- c) Erforschung des Sonnensystems, der Planeten und Kometen;
- d) Atmosphärenforschung aus dem Weltraum;
- e) Erforschung der Erde aus dem Weltraum;
- f) Grundlagenforschung im Bereich der Schwerelosigkeit;
- g) Weltraumbiologie und Weltraummedizin;

sowie auf andere Gebiete von gemeinsamem Interesse, die von Zeit zu Zeit von beiden Seiten festgelegt werden können.

## Artikel 3

Durch dieses Abkommen wird die zwischen den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bereits erzielte grundsätzliche Übereinkunft über die Teilnahme eines Fachmanns der anderen Seite an einem Flug in einem sowjetischen Weltraumschiff und einer sowjetischen Orbitalstation bestätigt. Die Bedingungen für die Durchführung dieses Fluges werden von den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gesondert vereinbart.

## Artikel 4

Zur Durchführung dieses Abkommens wird eine gemeinsame Sachverständigengruppe für die Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums eingesetzt. Diese Gruppe tritt einmal jährlich abwechselnd auf Einladung jeweils einer Seite zusammen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Jede Seite bestimmt ihre in dieser Gruppe vertretenen Sachverständigen.

## Artikel 5

(1) Die Vorhaben der Zusammenarbeit sowie die hieran Beteiligten werden in der in Artikel 4 dieses Abkommens genannten gemeinsamen Gruppe in Form von Programmen oder in anderer Weise festgelegt. Jede Seite trägt die Kosten der von ihr zu erbringenden vereinbarten Leistungen. Die konkreten Fragen der Durchführung der einzelnen Vorhaben einschließlich ihrer Finanzierung können in besonderen Vereinbarungen zwischen den Seiten oder mit ihrer Zustimmung von den von ihnen benannten Stellen oder Personen geregelt werden.

(2) Die gemeinsame Gruppe wird weitere Vorhaben der Zusammenarbeit planen und vereinbaren und sich dabei nach dem Muster des ersten Programms richten.

## Artikel 6

(1) Für die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Vorhaben der Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 22. Juli 1986.

(2) Dieses Abkommen erstreckt sich nicht auf andere Vorhaben, die gemäß besonderer Vereinbarungen und Abkommen zwischen zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf kommerzieller Basis durchgeführt werden.

## Artikel 7

(1) Die wissenschaftlichen Daten sowie die Informationen, die bei der Durchführung gemeinsamer Vorhaben gewonnen werden, sind beiden Seiten zugänglich und können veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, sofern nicht etwas anderes in besonderen Vereinbarungen nach Artikel 5 dieses Abkommens vorgesehen ist. Der Austausch von Informationen erfolgt zwischen den Seiten oder den von ihnen bezeichneten Stellen binnen möglichst kurzer Fristen.

(2) Die Beteiligung der Seiten an der Weitergabe von Informationen im Rahmen dieses Abkommens begründet keine Haftung der Seiten für die Richtigkeit oder Anwendbarkeit der Informationen.

(3) Die Weitergabe von Informationen mit Handelswert wird gesondert geregelt.

## Artikel 8

(1) Die Seiten oder die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die im Rahmen dieses Abkommens entsandte Personen verursacht haben.

(2) Haftet eine im Rahmen dieses Abkommens entsandte Person nach den für die aufnehmende Seite geltenden Rechtsvorschriften einem Dritten für einen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachten Schaden, so stellt sie die aufnehmende Seite von dieser Haftung frei, soweit sie nicht Versicherungsschutz genießt.

(3) Die im Rahmen dieses Abkommens entsandten Personen haften der aufnehmenden Seite oder den aufnehmenden Stellen nur auf Schadensersatz, insoweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursacht haben.

## Artikel 9

Personen, die im Rahmen dieses Abkommens entsandt werden, erhalten von der aufnehmenden Seite kostenfrei medizinische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer beliebigen Krankheit, die unverzügliche medizinische Hilfe erfordern (mit Ausnahme von Zahnersatz).

## Artikel 10

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

## Artikel 11

(1) Dieses Abkommen und das erste Programm der Zusammenarbeit treten gleichzeitig nach Vorliegen der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen zu einem durch Notenaustausch zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von einer der beiden Seiten gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Geltungsdauer von besonderen Vereinbarungen nach Artikel 5 dieses Abkommens oder von anderen Übereinkünften im Rahmen dieses Abkommens bleibt vom Auslaufen dieses Abkommens unberührt. Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens gelten seine einschlägigen Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang fort, wie dies zur Durchführung der nach Artikel 5 dieses Abkommens geschlossenen Vereinbarungen oder zur Abwicklung anderer bereits begonnener Zusammenarbeitsvorhaben oder anderer Übereinkünfte im Rahmen dieses Abkommens erforderlich ist.

(4) Änderungen dieses Abkommens können jederzeit im Einverständnis beider Seiten vereinbart werden. Sie treten am Tage des entsprechenden Notenwechsels in Kraft.

Geschehen zu Moskau am 25. Oktober 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Heinz Riesenhuber

Für die Akademie der Wissenschaften  
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

G. I. Martschuk

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

**Vom 24. Juli 1990**

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für die

Libysch-Arabische Dschamahirija am 14. August 1989 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1989 (BGBl. II S. 624).

Bonn, den 24. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag  
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

**Vom 24. Juli 1990**

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Portugal am 20. November 1989 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1987 (BGBl. II S. 187).

Bonn, den 24. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
des deutsch-kenianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 25. Juli 1990**

Das in Nairobi am 23. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 23. Mai 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juli 1990

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Wolf Preuss

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH (nachstehend „DEG“ genannt), Köln, der DEVELOPMENT FINANCE COMPANY OF KENYA LIMITED (nachstehend „DFCK“ genannt) ein beteiligungsähnliches Dar-

lehn mit Wandelrecht durch Zeichnung von auf Kenianische Schillinge lautende Income Notes zu gewähren (nachstehend „Darlehn“ genannt). Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag von bis zu DM 3 000 000 (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung.

**Artikel 2**

Das in Artikel 1 genannte Darlehn der DEG wird nach Maßgabe eines mit der DFCK noch zu schließenden Finanzierungsvertrags zur Verfügung gestellt.

**Artikel 3**

(1) Die Regierung der Republik Kenia garantiert hinsichtlich des in Artikel 1 genannten Darlehns die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit der Darlehnsgewährung sowie den freien Transfer der Zinsen und der Rückzahlung des Darlehns.

(2) Die Regierung der Republik Kenia verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Zentralbank der Republik Kenia, der DFCK bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen.

(3) Für den Fall, daß das Darlehn ganz oder teilweise in eine Beteiligung umgewandelt wird, werden die Regierung der Republik Kenia und die Zentralbank der Republik Kenia der Zahlung eines Veräußerungs- oder Liquidationserlöses sowie möglicher Erträge an die DEG keine Hindernisse in den Weg legen.

**Artikel 4**

(1) Die Regierung der Republik Kenia stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem in Artikel 1 genannten Darlehn in der Republik Kenia erhoben werden.

(2) Entsprechendes gilt im Falle der Wandlung des Darlehns in eine Beteiligung hinsichtlich der Rückführung eines Veräußerungs- oder Liquidationserlöses sowie eventueller Erträge aus der Beteiligung.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 23. Mai 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Franz Frh. von Mentzingen

Für die Regierung der Republik Kenia  
Charles Mbindyo

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

**Vom 30. Juli 1990**

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für die

Türkei	am	1. Februar 1990
--------	----	-----------------

in Kraft getreten; es wird ferner für

Malta	am	1. Oktober 1990
Ungarn	am	1. August 1990

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1989 (BGBl. II S. 740).

Bonn, den 30. Juli 1990

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt**

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

**Vom 30. Juli 1990**

I.

1. Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ist in ihrer durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1116) und durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1120) geänderten Fassung nach Artikel 66 Abs. 3 der Konvention,
2. das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) ist nach seinem Artikel 6,
3. das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 1111, 1112) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3,
4. das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 422) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

für

Finnland

am 10. Mai 1990

in Kraft getreten.

Finnland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den folgenden Vorbehalt gemacht:

*(Übersetzung)*

"In accordance with Article 64 of the Convention, the Government of Finland makes the following reservation in respect of the right to a public hearing guaranteed by Article 6, paragraph 1 of the Convention.

For the time being, Finland cannot guarantee a right to an oral hearing insofar as the current Finnish laws do not provide such a right. This applies to:

1. proceedings before the Courts of Appeal, the Supreme Court, the Water Courts and the Water Court of Appeal in accordance with Chapter 26 Sections 7 and 8, as well as Chapter 30 Section 20, of the Code of Judicial Procedure, and Chapter 15 Section 23, as well as Chapter 16 Sections 14 and 39, of the Water Act;
2. proceedings before the County Administrative Courts and the Supreme Administrative Court in accordance with Section 16 of the County Administrative Courts Act and Section 15 of the Supreme Administrative Court Act;
3. proceedings, which are held before the Insurance Court as the Court of Final Instance, in accordance with Section 9 of the Insurance Court Act;
4. proceedings before the Appellate Board for Social Insurance in accordance with Section 8 of the Decree on the Appellate Board for Social Insurance."

„Nach Artikel 64 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten macht Finnland folgenden Vorbehalt bezüglich des in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention garantierten Rechtes, öffentlich gehört zu werden:

Finnland kann vorerst ein Recht auf öffentliche Anhörung nicht garantieren, soweit die derzeitigen finnischen Gesetze ein solches Recht nicht vorsehen. Das gilt für folgendes:

1. Verfahren vor dem Berufungsgericht, dem Obersten Gericht, den Wassergerichten und den Wasserberufungsgerichten nach Kapitel 26 Abschnitte 7 und 8 sowie Kapitel 30 Abschnitt 20 der Gerichtsprozeßordnung und nach Kapitel 15 Abschnitt 23 sowie Kapitel 16 Abschnitte 14 und 39 des Wassergesetzes;
2. Verfahren vor den Kreisverwaltungsgerichten und dem Obersten Verwaltungsgericht nach Abschnitt 16 des Gesetzes über die Kreisverwaltungsgerichte und nach Abschnitt 15 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht;
3. Verfahren vor dem Versicherungsgericht als dem letztinstanzlichen Gericht nach Abschnitt 9 des Gesetzes über das Versicherungsgericht;
4. Verfahren vor der Berufungsinstanz für Sozialversicherungsfälle nach Abschnitt 8 der Verordnung über die Berufungsinstanz für Sozialversicherungsfälle."

II.

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Finnland am 1. Juni 1990  
in Kraft getreten.

III.

Finnland hat mit Erklärungen vom 10. Mai 1990 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 10. Mai 1990

anerkannt; die Erklärungen Finnlands gelten für unbestimmte Zeit und erstrecken sich auch

- a) auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der Konvention;
- b) auf das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 (BGBl. 1988 II S. 662) zu der Konvention, auf dieses Protokoll jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juni 1990, dem Tag seines Inkrafttretens für Finnland.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Juni 1989 (BGBl. II S. 619), vom 27. September 1989 (BGBl. II S. 814), vom 20. November 1989 (BGBl. II S. 1056), vom 26. März 1990 (BGBl. II S. 317) und vom 23. Mai 1990 (BGBl. II S. 577).

Bonn, den 30. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus**

**Vom 30. Juli 1990**

Das Vereinigte Königreich hat der Regierung der Französischen Republik die Erstreckung des Übereinkommens vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (BGBl. 1981 II S. 870) auf die Insel Man mit Wirkung vom 15. Februar 1990 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. II S. 923).

Bonn, den 30. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Protokolls  
zur Änderung des Übereinkommens  
zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus**

**Vom 30. Juli 1990**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1989 zu dem Protokoll vom 26. März 1986 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (BGBl. 1989 II S. 170) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel VI Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1989 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 21. Juni 1989 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner am 1. September 1989 in Kraft getreten für:

Belgien  
Dänemark  
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
Frankreich  
Irland  
Island  
Niederlande  
(für das Königreich in Europa)  
Norwegen  
Portugal  
Schweden  
Spanien  
Vereinigtes Königreich

Bonn, den 30. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**  
**Vom 1. August 1990**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	20. Juni 1990
Côte d'Ivoire	am	21. September 1989
Mali	am	10. März 1990
Nepal	am	8. April 1990
Rumänien	am	16. Juni 1990

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 2. September 1987 gemachten Vorbehalt zu Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens hat Ungarn am 8. Dezember 1989 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Januar 1988 (BGBl. II S. 148) und vom 6. Oktober 1989 (BGBl. II S. 828).

Bonn, den 1. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**  
**Vom 2. August 1990**

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Albanien	am	10. Oktober 1989
Indonesien	am	6. Oktober 1989

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1989 (BGBl. II S. 664).

Bonn, den 2. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zum Internationalen Übereinkommen von 1969  
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 2. August 1990**

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Belgien	am 13. September 1989
Griechenland	am 8. August 1989
Zypern	am 17. September 1989

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1989 (BGBl. II S. 510).

Bonn, den 2. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 2. August 1990**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für

Dschibuti	am 30. Mai 1990
Kolumbien	am 24. Juni 1990

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1989 (BGBl. II S. 863).

Bonn, den 2. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale  
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

**Vom 2. August 1990**

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Mali am 9. Oktober 1989  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1989 (BGBl. II S. 347).

Bonn, den 2. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die Errichtung eines Internationalen Fonds  
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 2. August 1990**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Dschibuti am 30. Mai 1990  
Zypern am 24. Oktober 1989  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1989 (BGBl. II S. 621).

Bonn, den 2. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 474. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.